

auszugsweiser Inhalt des 59- seitigen Urteiles des OLG Dresden in einer Verdienstausfallschadenssache.

(In der Angelegenheit wurde der Sachverständige Dipl.- Ing. Frank G. Winkler vom Oberlandesgericht Dresden gerichtlich bestellt, nachdem erstinstanzlich ein anderer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger K. bestellt worden war, dessen Ergebnisse jedoch einer erneuten Überprüfung und Begutachtung bedurfte. Beim Oberlandesgericht Dresden wurde der Sachverständige Dipl.- Ing. Frank G. Winkler am 11.11.2009 persönlich gehört.)

Das Oberlandesgericht Dresden stellte fest (Urteilsauszüge):

Seite 23:

Der Senat schließt sich diesbezüglich **nach eingehender Prüfung des schriftlichen Gutachtens und ergänzender Anhörung des Sachverständigen** den Feststellungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. W. an, der mit **detaillierten Ausführungen, in die er alle maßgeblichen Gesichtspunkte für die Beschäftigungsprognose eingestellt hat**, zu dem Ergebnis gelangt ist, dass So hat der Sachverständige Dipl.-Ing. W. im Rahmen seines Gutachtens bezogen auf die Beschäftigungsprognose zunächst ausführlich die verfügbare Datenbasis beschrieben und die mathematischen Zusammenhänge zur Ermittlung des Risikos von Arbeitslosigkeit betroffen zu sein, definiert. In einem nächsten Schritt hat er die persönlichen Einflussfaktoren, wie u.a. die Lebenserwartung sowie die körperliche Leistungsfähigkeit, analysiert und dabei herausgearbeitet, Sodann hat der Sachverständige demografische Einflüsse untersucht und ist zu dem (Zwischen-)Ergebnis gelangt, dass der Verstorbene gut in die Füllung der geburtenschwachen männlichen Jahrgänge (ab dem Jahr 1972) gepasst hätte. In dem folgenden Schritt ...

Seite 24:

hat der Sachverständige das durchschnittliche Risiko, arbeitslos zu sein, bzw. das durchschnittliche Risiko, in einem Jahr mehrfach arbeitslos zu sein, für alle abhängig beschäftigten Erwerbspersonen herausgearbeitet. Im Anschluss hat er ergänzend aufgrund der Besonderheit des vorliegenden Falles generelle Beschäftigungstendenzen bzw. Arbeitslosigkeit bei ausländischer Herkunft, insbesondere aber auch männlicher Mitbürger aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien, über alle Branchen hinweg untersucht. **Dabei hat er, ... , detailliert und für den Senat uneingeschränkt nachvollziehbar erläutert**, dass Letztlich ist der Sachverständige daher **aufgrund seiner detaillierten Analyse** zu dem Ergebnis gelangt, dass Der Sachverständige hat sich mit dieser Feststellung jedoch nicht begnügt, sondern zudem noch die saisonalen bzw. (bau-)branchenbedingten Einflüsse im Einzelnen untersucht, da auch diese für die Beschäftigungsprognose des Verstorbenen von Bedeutung sind. **Dabei hat er zunächst mit überzeugenden Gründen dargelegt, dass die Feststellung des Sachverständigen K.... in dem**

Seite 25:

erstinstanzlichen Gutachten, der eine ... angenommen hat, **unzutreffend ist**, da nicht herauszuarbeiten sei, dass es in dieser Berufsgruppe in den Wintermonaten **Darüber hinaus hat sich der Sachverständige Dipl.-Ing. W. im Einzelnen** - unter Berücksichtigung der maßgeblichen Zeugenaussagen - mit dem Tätigkeitsbild des Verstorbenen **beschäftigt** und die Arbeitsmarktsituation in dem Tätigkeitsbereich ... für den Zeitraum 2000 bis 2008 untersucht, wobei er insoweit ... , abgeleitet

hat, als bei seiner Betrachtung über alle Branchen hinweg (s.o.), jedoch selbst dieses, da immer noch unter 50 % liegend, zu dem Ergebnis führt, dass Hinsichtlich eines Zeitraums von 26 Wochen Anfang des Jahres 2001 ist dagegen **von dem Sachverständigen im Einzelnen sowie nachvollziehbar dargelegt worden**, warum hier von einem Eintritt der Arbeitslosigkeit von vorgenannter Dauer auszugehen ist. In den folgenden Abschnitten hat sich der Sachverständige sodann **eingehend mit der Beschäftigungsprognose des Verstorbenen für den Zeitraum 2008 bis 2043 befasst**. Der Sachverständige hat dabei insbesondere die demografische Entwicklung

Seite 26:

aufgezeigt und herausgearbeitet, dass ... resultieren wird. Zum anderen **Vor diesem Hintergrund hat der Sachverständige, was er ergänzend auch in der mündlichen Verhandlung am 11.11.2009 ... erläutert hat, daher für den Senat plausibel festgestellt**, dass ... wäre. Soweit er in dem Jahr 2024 vor dem dargestellten Hintergrund dennoch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Arbeitslosigkeit des Verstorbenen für 26 Wochen bejaht hat, ist dies nach den auch insoweit **uneingeschränkt nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen** darauf zurückzuführen, dass sich ... , so dass der Senat dem Sachverständigen darin folgen kann, trotz der im Übrigen von ihm aufgezeigten Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt, hier den Eintritt von Arbeitslosigkeit über eine Dauer von 26 Wochen für den Verstorbenen zu bejahen. Schließlich ist der Sachverständige zu

Seite 27:

dem Ergebnis gelangt, dass ... wäre. Im Rahmen der Begründung hat der Sachverständige **sich eingehend** mit entsprechenden statistischen Untersuchungen der Altersgruppe der 55- bis 65-Jährigen, insbesondere aber auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten in der Baubranche, **auseinandergesetzt** und ist in einer zusammenfassenden Würdigung zu dem Ergebnis gelangt, dass ... als überwiegend unwahrscheinlich anzusehen ist, zumal Dabei hat der Sachverständige im Zeitpunkt des Branchenwechsels, d.h. zum 01.01.2038, **nachvollziehbar angenommen**, dass ... diese Annahme belegt (s.o.). **Den Einwänden der Parteien gegen die fachliche Eignung des Sachverständigen Dipl.-Ing. W. bzw. dessen Gutachten vermag der Senat nicht ansatzweise zu folgen. So hatte der Senat weder bei der Beauftragung des Sachverständigen noch nach Vorlage des Gutachtens den geringsten Zweifel an der Fachkunde des Sachverständigen**, welcher Sachverständiger u.a. für ... Verdienstausschlägen ist. ...

Seite 28:

... Nachdem der Sachverständige Dipl.-Ing. W u.a. Sachverständiger für ... Verdienstausschlägen ist und bei der Ermittlung des Unterhaltsschadens Parallelen zu der Ermittlung von Verdienstausschlägen bestehen, **fällt die Begutachtung im vorliegenden Rechtsstreit in das Fachgebiet des Sachverständigen, ...**

Seite 29:

Soweit die Beklagte mit Schriftsatz vom ... im Hinblick auf das Gutachten moniert hat, der Sachverständige habe neben der Arbeitslosigkeit weder das Vorversterbensrisiko noch das Risiko einer vorzeitigen Erwerbsunfähigkeit bzw. gesundheitlicher Beeinträchtigungen des Verstorbenen berücksichtigt, ist dies unzutreffend, **da sich der Sachverständige mit den vorgenannten Umständen in seinem Gutachten im Einzelnen auseinandergesetzt hat.**

Seite 30:

Nach der seitens des Senates durchgeführten Beweisaufnahme durch Einholung des Gutachtens des Sachverständigen Dipl.-Ing. W vom 14.04.2009 **steht jedoch zur Überzeugung des Senates fest**, dass ... hätte, wobei der Senat hinsichtlich des vom Sachverständigen angegebenen Streubereichs des Krankenkassenbeitrages von dem mittleren Betrag der in Betracht kommenden Minimal- bzw. Maximalwerte ausgegangen ist (287 ZPO)

Seite 32:

Insgesamt kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass **Unabhängig davon hat aber auch der Sachverständige Dipl.-Ing. W. sowohl in seinem schriftlichen Gutachten als auch im Rahmen der mündlichen Erläuterung (s. S. 4 des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 11.11.2009) eine ... bestätigt**, wobei er auch darauf hingewiesen hat, dass es nicht nur auf die

Seite 33:

verfügbaren Fähigkeiten, sondern insbesondere auch auf den Schwerpunkt der ausgeübten Tätigkeit bei der Eingruppierung ankomme und er daher bei seiner Prognose - unabhängig von den Vorgaben des Senates - von einer entsprechenden Eingruppierung des Verstorbenen in die Lohngruppe 1 ausgegangen sei. **Unabhängig von Vorstehendem hat der Sachverständige Dipl.- Ing. W.. sodann in seinem Gutachten im Einzelnen dargelegt**, welche ... zugrunde zu legen sind. Zudem hat er sich mit ... auseinandergesetzt und hat **im Einzelnen aufgezeigt**, inwieweit ... ausgegangen werden kann.